Kanton St.Gallen
Baudepartement

AFU Abt.
09. Mai 2014
Kopie

Baudepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation,
Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post
Gemeinderat
Flawilerstrasse 17
9604 Lütisburg

7. Mai 2014

Geschäft Nr. 14-242
Gemeinde Lütisburg: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrte Frau Gemeindepräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Kiesabbauplan Ebenhof, Änderung**

Die Firma [redacted] ist Betreiberin des Kiesabbaus im Gebiet Ebenhof der Gemeinde Lütisburg. Der vom Baudepartement 1988 genehmigte Kiesabbauplan Ebenhof wird betreffend Rekultivierung/Endgestaltung angepasst. Der rechtsgültig bewilligte Abbauplan beinhaltet eine Auffüllung, die unterhalb der früheren Geländeoberkante liegt. Geplant ist sich der ursprünglichen Geländeform mittels Überfüllung wieder anzunähern. Das Mehrvolumen beträgt gegenüber dem bewilligten Zustand für die Verwertung von unverschmutztem Aushub circa 235'000 m^3. Im Vergleich zum ursprünglichem Terrain werden 60'000 m^3 mehr eingebaut.
Neben der Überfüllung wird im Rahmen dieser Anpassung auch der Perimeter geringfügig vergrössert.

Der Erlass wurde vorgeprüft, angepasst und dem ordentlichen Verfahren unterstellt. Die Genehmigungsprüfung ergibt, dass er recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die beiliegende Stellungnahme "Verfügung über Umweltschutzmassnahmen" des AFU vom 26. März 2014 ist integrierender Bestandteil dieser Verfügung.

3. Die "Beurteilung von Projekt und Umweltverträglichkeitsbericht durch die kantonale Umweltschutzfachstelle" des AFU vom 6. Mai 2014 ist integrierender Bestandteil dieser Verfügung.
4. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 18'350.--.
 Aufteilung der Gebühren:

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation	Fr. 2'550.--
Amt für Umwelt und Energie (Abbaugesuch)	Fr. 9'300.--
Amt für Umwelt und Energie (UVB)	Fr. 6'500.--

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen
- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein
- Beurteilung von Projekt und Umweltverträglichkeitsbericht durch die kantonale Umweltschutzfachstelle des AFU vom 6. Mai 2014
- Verfügung über Umweltschutzmassnahmen des AFU vom 26. März 2014

Kopie
- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Amt für Umwelt und Energie
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei (nur Verfügung)